

Satzung von Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Eppelheim

Präambel

Der Ortsverband Eppelheim der Partei Bündnis 90/Die Grünen versteht sich als Teil der politischen Strömung, die sich innerhalb und außerhalb von Parteien gewaltfrei für ökologische und soziale Ziele sowie für mehr Mitwirkung der Menschen an politischen Entscheidungen einsetzt. Er bekennt sich zum Grundsatzprogramm der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen. Seine wichtigste Aufgabe ist es, die Inhalte grüner Politik in Eppelheim umzusetzen und in die Bevölkerung zu tragen. Er strebt dabei die Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einzelpersonen an, die sich für die oben genannten Ziele einsetzen.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Name des Ortsverbands ist „Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Eppelheim“, Kurzname „GRÜNE Eppelheim“.

(2) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands (KV) Kurpfalz-Hardt und damit Teil des Landesverbands (LV) Baden-Württemberg sowie des Bundesverbands (der Bundespartei) Bündnis 90/Die Grünen.

(3) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbands, ersatzweise die des Landes- oder Bundesverbands.

(4) Der Sitz des Ortsverbands ist Eppelheim.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbands kann jede*r werden, der/die die politischen Grundsätze und Ziele der Landespartei Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbands.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(5) Eine Zurückweisung durch den Vorstand und/oder durch die Mitgliederversammlung ist der/dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.

(6) Ein Mindestalter für die Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beitritt in einen anderen Kreisverband der Partei

Bündnis 90/Die Grünen, Kandidatur für eine andere Partei oder Liste bei einer Wahl, bei der auch Bündnis 90/Die Grünen antritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied des Ortsverbands zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:

1. Mitwirkung an der Willensbildung im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen im Rahmen der Gesetze und Satzungen in der üblichen Weise, zum Beispiel durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen;
2. aktives und passives Wahlrecht für Aufgaben und Ämter innerhalb der Partei, das heißt im Rahmen der Gesetze und Satzungen Mitwirkung an der Aufstellung von Kandidat*innen und das Recht selbst im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen zu kandidieren;
3. das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:

1. Anerkennung der Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen und deren Vertretung nach außen,
2. Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Parteiorgane,
3. Vertretung der Belange des Ortsverbands,
4. pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Kreisverbands Kurpfalz-Hardt ergibt.

§ 5 Aktive Nichtmitglieder

(1) Der Ortsverband ermöglicht und begrüßt Engagement in Form einer „Freien Mitarbeit“. Diese steht Personen offen, die keiner anderen Partei oder politischen Gruppierung angehören.

(2) Nichtmitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die regelmäßig an Sitzungen des Ortsverbands teilnehmen und den Grundsätzen und Kernzielen sowohl der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen als auch des Ortsverbands Eppelheim zustimmen, haben das Recht, sich an der Willensbildung im Ortsverband zu beteiligen und an umfassender Information.

(3) Die Rechte der aktiven Nichtmitglieder in der Mitgliederversammlung werden in § 7 (5) festgelegt.

(4) Aktive Nichtmitglieder können nicht in den Ortsvorstand gewählt werden oder stimmberechtigt in Gremien von Kreis-, Landes- oder Bundesverband delegiert werden. Sie können jedoch vom Ortsverband für die Liste zur Wahl des Gemeinderats und Kreistags aufgestellt werden und nach ihrer Wahl dort der grünen Fraktion angehören.

(5) Alles weitere entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Gliederung und Organe

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Ortsverbands Eppelheim sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Ortsvorstand),
3. Arbeitskreise.

(2) Weiteres Organ sind Rechnungsprüfer*innen, sofern der Ortsverband die Kassenführung nicht dem/der Kassierer*in des Kreisverbands übertragen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Ortsverbands einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Satzungs- und Personalangelegenheiten ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. In anderen Fällen erfolgt die Einladung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Eppelheim. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen, wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt und einer Einladung per E-Mail nicht widerspricht.

(4) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands, gegebenenfalls den Rechnungsprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstands (Jahreshauptversammlung),

2. Wahl des Vorstands und gegebenenfalls der Rechnungsprüfer*innen (Jahreshauptversammlung),

3. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbands, die Fusion mit anderen Ortsverbänden oder die Aufteilung in mehrere Ortsverbände (§14),

4. Beschlussfassung über die Satzung und alle der Mitgliederversammlung in deren Rahmen zugewiesenen Zuständigkeiten,

5. Beschlussfassung über Anträge und sonstige Anliegen, die an den Ortsverband herangetragen werden, insbesondere finanzielle Ausgaben.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbands Eppelheim. Anwesende aktive Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, haben aktive Nichtmitglieder auch Stimmrecht, allerdings nicht in Satzungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten.

(6) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel öffentlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Über Beschlüsse einer Jahreshauptversammlung, satzungsändernden Mitgliederversammlungen und solcher, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende Kandidat*innen für öffentliche Ämter gewählt werden, wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Protokollführer*in sowie mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ortsvorstands oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder in Anerkennung herausragender Leistungen für den

Ortsverband eine/einen Ehrenvorsitzende*n auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Personen: Zwei Sprecher*innen, hiervon mindestens eine Frau, sowie dem/der Kassierer*in. Des weiteren bis zu drei Beisitzer*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl, auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Ein Mitglied des Vorstands wird zur/zum Kassierer*in des Ortsverbands gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Kassenführung des OV der oder dem Kassierer*in des Kreisverbands Kurpfalz-Hardt übertragen wird.

(3) Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und können in jeweiliger gegenseitiger Vertretung den Ortsverband in allen Angelegenheiten nach innen und außen vertreten. Sie entscheiden mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. Vertretung des Ortsverbands nach außen,
2. Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln des Ortsverbands,
3. Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist, und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit über Geldbeträge bis 100 € pro Quartal auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit einzeln oder in ihrer Gesamtheit abwählen oder neue Mitglieder in den Vorstand wählen. Wenn nach einer Abwahl weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, muss die Mitgliederversammlung sicherstellen, dass die Geschäfte des Ortsverbands bis zur Neuwahl kommissarisch geführt werden und dass spätestens nach zwei Monaten eine Neuwahl stattfindet.

(8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Arbeitskreise

Mitglieder und aktive Nichtmitglieder können zu allen Sachthemen Arbeitskreise bilden. Deren Arbeit darf den Grundsätzen und Zielen des Ortsverbands nicht zuwiderlaufen. Durch Anerkennung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands erhalten diese die Berechtigung,

1. Veröffentlichungen vorzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. Geldmittel nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes zu beanspruchen.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

(1) Auf der Jahreshauptversammlung wird mindestens eine/ein Rechnungsprüfer*in gewählt, die/der nicht dem Ortsvorstand angehören darf/dürfen. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen vor der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht der Kassierer*in, erstatten darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands bzw. deren Verweigerung. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden einvernehmlich.

(3) Dies gilt nicht, wenn die Kasse des Ortsverbands von der/dem Kassierer*in des Kreisverbands Kurpfalz-Hardt geführt wird. Für diesen Fall obliegt die Rechnungsprüfung dem Kreisverband Kurpfalz-Hardt.

III. Verfahrensvorschriften

§ 11 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

Für Ordnungsmaßnahmen finden die entsprechenden Regeln der jeweils gültigen Satzung des Kreisverbands Kurpfalz-Hardt Anwendung. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen ist das Schiedsgericht des Kreisverbands Kurpfalz-Hardt.

§ 12 Wahlverfahren, Beschlussfassung und -fähigkeit

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim, bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrags auch offen.

(2) Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los zwischen den Kandidaten und Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl. Bei Wahlen von Kandidat*innen für öffentliche Ämter, die vom Ortsverband zu bestimmen sind, wird im ersten Wahlgang mit absoluter, in einem möglichen zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit entschieden.

(4) Satzungsänderungen muss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ortsverbands zugestimmt werden.

(5) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende Kandidat*innen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder des Ortsverbands anwesend ist. Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung des Ortsverbandes zu entscheiden haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden einvernehmlich.

(8) Bei rein redaktionellen Satzungsänderungen finden die Sätze (4) und (5) keine Anwendung.

(9) Ist bei einer Mitgliederversammlung nach Absatz 5 weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend, so wird nach kurzer Unterbrechung eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Hat der Ortsverband weniger als drei Mitglieder, so müssen die verbleibenden Mitglieder anwesend sein.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung wird in §12 (5) geregelt. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Ortsverbands bestätigt werden. Hierfür ist mindestens eine 1/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(2) Über das Vermögen im Falle einer Auflösung des Ortsverbands entscheidet eine spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Urabstimmung durchzuführende Mitgliederversammlung des Ortsverbands.

§ 14 Datenschutz

(1) Bündnis 90/Die Grünen führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand, den Wahlkommissionen für den Zeitraum der Auszählung und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung und Nutzung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 15 Mindestquotierung

(1) Alle zu wählenden Organe, Delegierten und Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen (Mindestquotierung).

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum).

(3) Die Frauen des Ortsverbands können besondere Versammlungen durchführen.

(4) Im Übrigen gilt das Frauenstatut des Landesverbandes Baden-Württemberg entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung wurde am 10.11.2021 beschlossen und ersetzt alle älteren Fassungen.